

## **Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzten Wohnraumes (Wohnraumfördersatzung)**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 04.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde Barleben zahlt an den Bauherren für jeden im Sanierungsgebiet der Ortschaft Barleben durch Neubau oder Um- und Ausbau neu geschaffenen selbstgenutzten Wohnraum mit einer Wohnfläche von mindestens 60 Quadratmetern einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,- €. Der Anspruch entfällt, sofern bereits ein Anspruch aus der Wohnbauförderung besteht.

### **§ 2**

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist schriftlich an die Gemeinde Barleben zu richten.

### **§ 3**

Antragsberechtigt ist jeder Bauherr, der ein Vorhaben gemäß § 1 dieser Satzung plant.

### **§ 4**

Die Anträge sind vor Baubeginn zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung wird durch Bescheid mitgeteilt. Vor der Bewilligung darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Ausnahmen können im Einzelfall, auf Antrag des Bauherren, gestattet werden (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn).

### **§ 5**

Der Anspruch auf Leistungen gemäß dieser Satzung wird ausschließlich dem Bauherren gewährt, der im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Wohnraums bei Erstbezug ist und diesen selbst nutzt. Sind mehrere Eigentümer eingetragen, so wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.

### **§ 6**

Die Leistung der Gemeinde wird innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Vorhabens erbracht, so weit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen. Die Fertigstellung ist bei der Gemeinde Barleben schriftlich anzuzeigen.

**§ 7**

Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

**§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Mittelland für die Errichtung selbstgenutzten Wohnraumes (Wohnraumfördersatzung) vom 02.12.2004 außer Kraft.

Barleben, den 29.06.09

  
Keindorff  
Bürgermeister

